

## 1. Zweck und Grundsätze

- 1.1. Dieses Reglement regelt Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise von Vorstand, Geschäftsleitung, Kommissionen und Ausschüssen. Es legt die sich aus dem Recht ergebenden Pflichten, die Geheimhaltungspflichten sowie die Informations- und Berichterstattungspflicht fest.
- 1.2. Das Organisationsreglement interpretiert und ergänzt die Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten der GWI vom 30.06.2015.

## 2. Die Führung der Genossenschaft besteht aus:

dem Vorstand im Sinne Art. 894 ff. OR;  
der Geschäftsleitung (solange vakant, wird die Geschäftsleitung ad interim durch den Vorstand übernommen);  
den Kommissionen.

- 2.1 Die Aufbauorganisation ist in einem Organigramm graphisch dargestellt, welches als Anhang einen integrierten Bestandteil dieses Reglements bildet.

## 3. Der Vorstand

- 3.1. Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft und trägt die Gesamtverantwortung für seine Tätigkeiten. Er wird von der Generalversammlung gewählt.
- 3.2. Der Vorstand übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus; er kann die auszuführenden Tätigkeiten sowie die dazu notwendigen Kompetenzen nach Massgabe dieses Reglements an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegieren.
- 3.3 Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

## 4. Aufgaben und Kompetenzen

- 4.1. Dem Vorstand obliegt die Oberleitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; dazu sind auch die Festlegung der Unternehmensziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben zu zählen;  
  
die Bestimmung der notwendigen Führungsinstrumente;  
die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung;  
die Budgetierung;  
die Risikobeurteilung;  
die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;  
die Festlegung von Grundsätzen für die Mietzinskalkulation;  
die Anstellung bzw. die Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und deren Beaufsichtigung;  
die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Statuten Art. 4);  
die Information der Genossenschaftsmitglieder;  
die Benachrichtigung des zuständigen Amtes im Falle der Überschuldung.

- 4.1. Der Vorstand überwacht die Geschäftsleitung, die Kommissionen und die Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vorstandsbeschlüsse. Er lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.
- 4.2. Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Genossenschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.
- 4.3. Zeichnungsberechtigung, kollektiv zu zweien jeweils mit Präsident oder Finanzen und Admin.

## **5. Konstituierung**

- 5.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mind. sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst (vgl. Statuten Art. 19).
- 5.2. Bei der Konstituierung wählt der Vorstand aus seiner Mitte namentlich  
einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin  
einen Protokollführer/eine Protokollführerin  
die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen Kommissionen.

## **6. Einberufung und Leitung der Sitzungen**

- 6.1. Der Vorstand tritt periodisch oder auf Antrag, minimum zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er wird geleitet vom Genossenschaftspräsidenten/der Genossenschaftspräsidentin oder der Stellvertretung. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Die Einberufung erfolgt in der Regel mind. fünf Tage vor dem Sitzungstag.
- 6.2. Der Vorstand führt in der Regel einmal pro Jahr eine Retraite durch, an welcher er Grundsatzfragen behandelt.
- 6.3. Der Genossenschaftspräsident/die Genossenschaftspräsidentin oder mindestens zwei andere Mitglieder des Vorstands können zu von ihnen vorgeschlagenen Geschäften die kurzfristige Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Vorstands verlangen.
- 6.4. Der Genossenschaftspräsident/die Genossenschaftspräsidentin bestimmt in Absprache mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin die Traktanden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann Änderungen und Ergänzungen der Traktandenliste beantragen. Bei Abwesenheit des Genossenschaftspräsidenten/der Genossenschaftspräsidentin vertritt ihn/sie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes von ihm/ihr bezeichnetes Mitglied des Vorstandes.
- 6.5. Um eine ausreichende Vorbereitung und speditive Behandlung der Traktanden zu ermöglichen, sind die zu behandelnden Geschäfte in der Regel schriftlich zu dokumentieren.
- 6.6. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann den Ausstand des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin verlangen.
- 6.7. In besonderen Fällen können Gäste eingeladen werden. Deren Anwesenheit hat sich auf die entsprechenden Traktanden zu beschränken.

## **7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- 7.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.3. Beschlüsse können auch per Mail zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- 7.4. Der Genossenschaftspräsident/die Genossenschaftspräsidentin kann in dringenden Fällen Entscheide im Namen des Vorstandes treffen. Er/sie nimmt soweit möglich Absprache mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes und informiert den Vorstand unverzüglich über den Entscheid. Dieser ist an der nächsten Sitzung zu Protokoll zu nehmen.

## **8. Ausstand**

- 8.1. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Beratung und bei der Beschlussfassung über Geschäfte in Ausstand zu treten, wenn:

er/sie Partei ist oder sonst ein eigenes Interesse hat,  
eine ihm/ihr nahestehende Person Partei ist,  
er/sie als Inhaber/in oder Teilhaber/in einer juristischen Person angehört, die Partei ist, oder diese vertritt,  
er/sie aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

## **9. Protokoll**

- 9.1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse kann ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt werden, das innert einer Woche zu versenden ist.
- 9.2. Das Protokoll sollte in der Regel für jedes Traktandum enthalten:  
  
kurze Darstellung der Vorlage bzw. der Ausgangssituation;  
Anträge;  
Zusammenfassung der Diskussion, Beschluss mit Angabe der Stimmenverhältnisse  
allfällige Aufträge.
- 9.3. Namentliche Zitierungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch protokolliert. Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

## **10. Aus- und Weiterbildung**

- 10.1. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich durch regelmässige Aus- und Weiterbildung die erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen.
- 10.2. Gesuche um Übernahme von Ausbildungskosten im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit müssen allen Vorstandsmitgliedern unterbreitet werden.

## **11. Einsichts- und Auskunftsrecht**

- 11.1. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

- 11.2. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten/der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen.
- 11.3. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten/der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident/die Präsidentin ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Vorstand.
- 11.4. Regelungen oder Beschlüsse des Vorstandes, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.

## **12. Spezialaufgaben**

- 12.1. Jedes Mitglied wirkt in mindestens einem Ressort mit und/oder erfüllt eine Spezialaufgabe. Zur Betreuung ihrer Spezialaufgaben fallen den einzelnen Vorstandsmitgliedern folgende Pflichten zu:

Sie werden von der Geschäftsleitung in fachspezifischen Belangen bei der Bearbeitung spezieller Fragen als sachkundige Gesprächspartnerin beigezogen und unterstützen diese bei der Vorbereitung der entsprechenden Vorlagen und bei deren Einbringung in die Entscheidungsorgane.

Sie suchen und pflegen, ergänzend zur Geschäftsleitung, Kontakte zu Kreisen, welche für den entsprechenden Bereich wichtig sind und beschaffen sich fachspezifische Informationen.

Sie nehmen zu Anträgen der Geschäftsleitung zuhanden der Gesamtvorstandes Stellung.

## **13. Medienverkehr**

- 13.1. Der Vorstand legt fest welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien Auskunft zu erteilen und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind.

## **14. Entschädigung**

- 14.1. Der Vorstand bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigung nach Massgabe ihrer zeitlichen Beanspruchung und Verantwortung. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Spesen werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Belege erstattet.
- 14.2. Die Erledigung besonderer Aufträge ausserhalb der normalen Vorstandstätigkeit ist zusätzlich zu entschädigen.

## **15. Diskretionspflicht**

- 15.1. Die Vorstandsmitglieder sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln.

## **16. Aktenrückgabe**

- 16.1. Die Vorstandsmitglieder haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Genossenschaft stehende Akten zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Protokolle des Vorstandes.

## **17. Geschenke**

17.1. Es ist den Vorstandsmitgliedern untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Geschenke, deren Wert denjenigen von üblichen Gelegenheitsgeschenken übersteigt, anzunehmen.

## **18. Die Geschäftsleitung**

18.1. Der Vorstand kann die Geschäftsleitung, insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle, einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin, der/die ihr nicht angehört, übertragen. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und entsprechend dem Arbeitsvolumen aus weiteren Mitgliedern.

18.2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin unterstellt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand und vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin angestellt bzw. entlassen.

18.3. Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle nach Massgabe von Statuten und Reglement. Sie realisiert die genossenschaftlichen Ziele gemäss Vorgaben des Vorstandes. Die Geschäftsleitung hat alles zu unternehmen, was zur Erreichung des Geschäftszweckes dienlich ist. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen der Geschäftsleitung bestimmen sich nach den Arbeitsverträgen und den Stellenbeschrieben.

18.4. Die Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erstatten periodisch Bericht über die laufenden Tätigkeiten.

18.5. Der Vorstand erlässt Richtlinien für die periodische Berichterstattung.

18.6. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

18.7. Sämtliche im Zusammenhang mit der Genossenschaft stehenden Akten sind bei Amtsende zurückzugeben.

18.8. Die detaillierten Arbeitsbestimmungen sind im Arbeitsvertrag zu regeln.

## **19. Kommissionen**

19.1. Neben Entscheiden in eigener Kompetenz bereiten sie in ihrem Bereich alle notwendigen Entscheide und Geschäfte für den Vorstand vor und stellen die entsprechenden Anträge. Sie werden dabei von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder einem Mitglied der Geschäftsleitung unterstützt.

19.2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist an den Sitzungen der Kommissionen stimmberechtigt. Er/sie kann sich durch eine ihm/ihr unterstellte Person vertreten lassen.

19.3. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen, welches innert einer Woche an alle Vorstandsmitglieder versandt wird.

19.4. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder.

19.5. Es können nicht stimmberechtigte externe Fachleute zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.

19.6. Die Amtszeit der Kommissionen läuft spätestens mit dem Ende jener des Vorstandes ab.

## **20. Baukommission**

- 20.1. Die Baukommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 20.2. Die Baukommission berät den Vorstand in baulichen und technischen Fragen. Sie bereitet die generellen Projekte von Neubauten und Renovationen zuhanden des Vorstandes und allenfalls der Generalversammlung vor. Sie legt die detaillierte Ausführung von Neubauten und Renovationen fest, holt Offerten ein, vergibt Aufträge und kontrolliert deren Ausführung. Sie orientiert den Vorstand über alle wichtigen Vorkommnisse.
- 20.3. Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach Richtlinien, die die Vorgehensweise bestimmen und die Aufgaben und Kompetenzen von Vorstand, Baukommission und Geschäftsstelle abgrenzen.
- 20.4. In den Protokollen der Baukommission sind die Vergaben detailliert festzuhalten und dem Gesamtvorstand vorzulegen.
- 20.5. Der Präsident/der Präsidentin der Baukommission ist in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin dafür besorgt, dass die Tätigkeit der Kommission in Übereinstimmung mit der finanziellen Planung der Genossenschaft erfolgt und dass die Kommission beim Vorstand die Kompetenz für die von ihr veranlassten Ausgaben einholt.

## **21. Weitere Kommissionen**

- 21.1. Der Vorstand kann weitere ständige Kommissionen einsetzen.

## **22. Ressorts und Projektgruppen**

- 22.1. Der Vorstand kann nichtständige Kommissionen sowie Beauftragte einsetzen und dabei auch Personen beiziehen, die ihr nicht angehören. Insbesondere kann er projektbezogene Arbeitsgruppen bilden. Die Aufgaben und Kompetenzen sind vom Vorstand jeweils verbindlich zu umschreiben.
- 22.2. Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben oder – mit Einverständnis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin – Aufgaben der Geschäftsstelle als Ressort einem oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die damit verbunden Kompetenzen und eine allfällige vorgesehene Entschädigung werden vom Vorstand festgelegt.

## **23. Gemeinsame Bestimmungen**

- 23.1. Die Zeichnungsberechtigung wird durch Der Vorstand erteilt und erfolgt kollektiv zu zweien.
- 23.2. Sie steht allen Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu und ist im Handelsregister einzutragen.
- 23.3. Bei Mutationen sind die Eintragungen im Handelsregister umgehend einzutragen.
- 23.4. Die einzelnen Kommissionen können im Rahmen des Budgets aus der Stellenbeschreibung und den Vorgaben beschliessen und unterschreiben.

## **24. Schlussbestimmungen**

- 24.1. Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 30.10.2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.